Dictatum Ratisbonae die 22. Mart. 1782. (Ad Rel. vom 27. Mart. 1782. N. 26) per Moguntinum.

Ded. 178,32

MEMORIALE

an die

Hochlöbliche Reichs-Versammlung

zu Regensburg

in Betreff

Eines Hochlöbl. Kayserl. Reichs-Hofraths beschwerlichen Verfahrens,

in dem

zwischen dem

Hochfürstl. Hauß Brandenburg-Onolzbach

und dem

Hohen Teutschen Orden

in specie

der Teutschmeisterischen Regierung zu Mergentheim obwaltenden

Chaussée-Bau-Differenzien,

von der

Hochfürstl. Brandenburgischen Gesandtschafft

übergeben

mit Beylagen von Nro. 1. bis 6. incl.

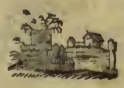

Im Jahr 1781.

Digitized by Google

Des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte fürtrefliche Räthe, Botschafter und Gesandte:

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hochedle, Gestrenge, Veste und Hochgelehrte, Großgünstige,

Hoch- und vielgeehrte Herren!

§. 1.

Unter des heiligen römischen Reichs Fürsten, welche sich die sowohl von weiland Kaisers Franz Majestät glorwürdigsten Andenkens, als auch von Sr. jetzt glorreichest regierenden Kaiserlichen Majestät aus Reichsväterlicher Obsorge anbefohlene Chaussirung der Reichs- Land- und Heerstrassen vorzüglich haben angelegen seyn lassen, verdienen Sr. des regierenden Herrn Markgrafen zu Brandenburg, Anspach und Bayreuth, als meines gnädigsten Fürsten und Herrn, Hochfürstl. Durchlaucht, ohnstreitig einen der vordersten Plätze; Denn es ist Reichskündig, daß Höchst-Dieselbe in Dero beyden Fürstenthümern, besonders unterhalb Gebürgs, in

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

wenigen Jahren, die mehreste Land- und Heerstrassen in den besten Chaussée-mäßigen Stand, mit schwehren Kosten herstellen, und an Vollendung dieses dem Handel und Wandel im deutschen Reich sowohl, als dem Reisenden äusserst ersprießlichen Werkes, noch immer mit allem Eifer fortarbeiten lassen.

§. 2.

Eben so bekannt ist es aber auch, daß **Höchstgedacht Ihro des Herrn Markgrafen zu Brandenburg, Hochfürstliche Durchlaucht**, dieses Chaussée-Baues halber, gegen alles Vermuthen und diesseitige Veranlassung, in verschiedene verdrüßliche und weitläuftige Processe verwickelt seyen, obgleich die Reichs- und Craiß-schlußmäßige Chaussirung der Landes- und Heerstrassen bekanntlich eine blose die Oeconomica eines jeden Reichs-Craißes betreffende Policey-Sache ist, welche mithin unter keinerley Vorwand an irgend eines der höchsten Reichs-Gerichte qualificiret und devolviret werden kan.

§. 3.

Unter diesen Mishelligkeiten thut sich hauptsächlich auch diejenige hervor, welche von dem hohen Teutschen Orden, und insonderheit der Hochfürstl. Teutschmeisterischen Regierung zu Mergentheim wider das Hochfürstl. Haus Brandenburg-Onolzbach schon vor mehrern Jahren auf das widerrechtlichste angesponnen, und von besagtem hohen Gegentheil bis anhero mit der äussersten Animosité, und mit einem für selbigen ganz ausserordentlich und unerwarteten glücklichen Fortgang prosequiret worden ist.

§. 4.

Es hat nemlich das Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachische Closter-Verwalter-Amt Hailsbronn auf erhaltenen Befehl der Hochfürstlichen Regierung zu Onolzbach, bey Chaussirung der von Nürnberg über Closter-Hailsbronn nach Anspach gehenden Land- und Heerstrasse auch die auf obnstrittigem Hochfürstlich Brandenburgischen Grund und Boden domicilirende somit der Hochfürstlich Brandenburgischen Landes-Hoheit unterworfene Teutschordische Hintersassen in Gutzberg und andern an gedachter Landstrasse befindlichen Orten, nach einer gemachten proportionirlichen Repartition, der bey gedachtem Chaussée-Bau erforderlichen Steinfuhren und übrigen Arbeiten, beygezogen, jedem derselben ihre Antheile nach der Ruthenzahl zugemessen, und diejenige, welche sich zu dieser schuldigen Concurrenz in Güte nicht verstehen wollten, durch executivische Zwangsmittel hierzu angehalten, ausserdem aber auch, wo es die ohnumgängliche Nothwendigkeit, wegen der in Gemäsheit der allerhöchst-Kaiserlichen niemahls genug zu belobenden Reichsväterlichen Absicht, und darauf gegründeten gemeinnützlichen Craisschlüsse bey Anlegung nurgedachter Chaussée zu ziehen gehabten möglichst geraden Linie, sowohl der Hochfürstl. Brandenburgischen Unterthanen, als etlicher Teutschordischen Hintersassen theils besaamte theils unbesaamte Felder, jedoch jedesmal gegen Anbietung eines hinlänglichen

Acqui-

Digitized by Google

Aequivalents, und mit Rucksicht auf die von den Bauern nicht selten überackerte Marksteine abgesteckt und zu der zu chaussiren gehabten Landstrasse gezogen.

§. 5.

So vollkommen befugt nun das Hochfürstliche Hauß Brandenburg-Onolzbach und Hochdesselben nachgeordnete Regierung und derselben untergebenes Closter-Verwalter-Amt Hailsbronn war, nicht nur die an der quæstionirten Land- und Heerstrasse domicilirende teutschordische Hintersassen zu deren Chaussirung verhältnismäßig beyzuziehen, und die Widerspenstige mit rechtserlaubten Zwangsmitteln zu Nachgelebung dieser ihrer Obliegenheit anzuhalten, sondern auch, wo es die Noth, wegen möglichster Beobachtung einer geraden Linie, erforderte, der teutschordischen Hintersassen Grundstücke sowohl, als diejenige der Hochfürstl. Brandenburgischen Unterthanen, zur Chaussée gegen ein proportionirliches Acquivalent zu ziehen, und so wenig diese Sache der Jurisdiction eines der höchsten Reichs-Gerichte unterworfen ist; So hat gleichwohl der hohe Teutsche Orden kein Bedenken getragen, seine vermeintliche Beschwerden an den Hochlöblich Kaiserlichen Reichs-Hofrath, unter vielen unerfindlichen Berühmungen zu bringen, und es hat ihm auch, zu diesseitig äusserster Befremdung gelungen, gegen die Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachische Regierung, dann das derselben untergebene Casten-Amt Schwabach und Closter-Verwalter-Amt Hailsbronn am 22. April 1776. das hier sub Nro. 1. abschriftlich angebogene an sich allerhöchst verehrliche Kaiserliche Mandatum de non turbando ordinem Teutonicum in possessione vel quasi juris territorialis in proprios subditos, desistendo ab omnibus violentiis, in specie autem ab executione concurrentiae, in specie ad reparandas vias publicas, et de restituendo damna hactenus illata, nec via facti, sed juris procedendo S. C. poenale annexa citatione solita, durch die unerhörteste fälschliche Vorstellungen zu erschleichen, sondern es sogar auch dahin zu bringen, daß mit unerwarteter gänzlicher Verwerfung der von Seiten der impetratischen Hochfürstl. Regierung et Cons. eingerichten standhaftesten exceptionum fori declinatoriarum ut et sub- et obreptionum, laut der weitern Anfuge sub Nro. 2. am 26. Jan. 1778. Nro. 2. parito ria plena gefället, ja sogar endlich durch ein anderweites an sich höchstverehrliches und hier ebenfalls sub Nro. 3. abschriftlich angebogenes Conclusum Nro. 3. Commissio ad exequendum gegen meinen **gnädigsten Fürsten und Herrn**, auf des Herrn Fürsten zu Bamberg Hochfürstl. Gnaden und des Herrn Herzogs von Sachsen-Meinungen, auch der verwittibten Frau Herzogin, als Vermünderin Hochfürstl. Durchlaucht Durchlaucht erkannt worden. Nro. 1.

§. 6.

Wie ungegründet nun die von Seiten des hohen Teutschen Ordens wider die Hochfürstl. Brandenburgische Regierung zu Onolzbach, dann deren untergeordnete Aemter zu Schwabach und Closter-Hailsbronn, in dessen bey Hochlöblichem Kaiserlichen Reichs-Hofrath eingereichten ganz unschicklichen

Supplica pro Mandato aufgetriefelte Beschwerden, und wie unzuläßig das darauf von höchstgedachter Gerichtsstelle ausgeflossene an sich höchstverehrliche Kaiserliche Mandatum S. C. dann darauf gefolgte paritoria plena und endlich sogar erkannte Commissio ad exequendum seye, wird sich aus folgender kurzen Darstellung der wahren Beschaffenheit der Sache klar zu Tage legen.

§. 7.

Es ist eine ausgemachte unwiderlegbare und allgemein bekannte Sache, daß die Anleg- und Unterhaltung der öffentlichen Land- und Heerstraßen ein aus der Landeshoheit herfliessendes- und mit derselben unzertrennlich verknüpftes Regale seye. Eben so unwidersprechlich ist es auch, daß sich das einem unmittelbaren Reichsstande zustehende Regale viarum publicarum eben so weit erstrecke, als desselben Territorium gehet, und daß auch ausheerische in Territorio tali immediato domiciliirende Hintersassen, zumal diejenige, welche zunächst an der Heer- und Landstraße ihren Wohnsitz haben, schuldig und verbunden seyen, bey vornehmender Reichs- und Craisschlußmäßiger Chaussirung der in tali Territorio immediato belegenen Land- und Heerstraßen, mit Stein- Sand- und andern Fuhren sowohl, als mit Handfrohnen, eben so, wie die Immediat-Unterthanen, auch in demjenigen Fall verhältnismäßig, und nach einer deshalb gemachten proportionirlichen Repartition zu concurriren, wenn gleich gegen die Herrschaften solcher Hintersassen das Reciprocum nicht beobachtet werden kann: denn eines Theils sind dergleichen Hintersassen der Landeshoheit eines solchen Reichsstandes unmittelbar unterworfen, und haben sich, so wie die eingebohrne, oder aufgenommene Unterthanen des Landesschutzes zu erfreuen, andern Theils aber participiren sie an allen und jeden Bequemlichkeiten, welche aus einer gut angelegten Landstraße entspringen, sind auch eben deswegen ab antiquo zur Reparirung der Straßen, welche in denen von ihnen bewohnt werdenden Orten und deren Markungen befindlich, verpflichtet gewesen.

§. 8.

Da nun Ihro des jezt glorwürdigst regierenden **Kaisers Majestät** aus reichsväterlicher belobenswürdigster Absicht, Handel und Wandel in dem teutschen Reich noch mehr empor zu bringen, und selbst auch den Reisenden in Teutschland mehrere Bequemlichkeit zu verschaffen, auch dem Löbl. Fränkischen Craise, besag der hier sub Nro. 4. et 5. angebogenen Craißschlüsse vom 14. Dec. 1765. und 3. Febr. 1769. den allerhöchsten Antrag zu thun, allergnädigst geruhet haben, sämtliche in dem Löbl. Fränkischen Craiße gelegene Land- und Commercial-Straßen Chaussée-mäßig herstellen zu lassen; So haben Ihro des regierenden **Herrn Markgrafen zu Brandenburg**, meines **gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchlaucht**, zu abermaliger Bezeugung **Höchst Ihro** gegen Kaiserl. Majestät hegenden unauslöschlichen allerdevoteſten

Nro. 4. et 5.

voteſten Reſpects, und in Kraft tragenden Mitausſchreib-Amtes des Löbl. Fränkiſchen Craißes, die bald- und beſtmöglichſte Vollziehung jenes allerhöchſtverehrl. Antrages ſich eiferigſt angelegen ſeyn, und mit Reichs- und Craißſchlußmäßiger Chauſſirung der in **Höchſt Ihro** eigenen Landen belegenen- und von Nürnberg über Cloſter Hailsbronn nach Anſpach gehenden Land- und Heerſtraße den Anfang machen, und hierzu auſſer denen immediat- Hochfürſtl. Brandenburgiſchen Unterthanen, die auf ohnſtreitig- Hochfürſtl. Brandenburgiſchen Territorio domiciliirende- und an beſagter Landſtraße wohnende Teutſchordiſche Hinterſaſſen oben §. 4. angezeigtermaſſen beyziehen laſſen.

§. 9.

Dieſe Beyziehung der Teutſchordiſchen Hinterſaſſen zum Straßenbau gründet ſich theils, wie oben ſchon gezeiget worden, auf die Landeshoheit, und das mit derſelben verknüpfte Regale viarum publicarum, theils auf wohlüberdachte und allgemeinbekannte Craisſchlüſſe, durch welche die Concurrenz fremder Herrſchaften zum Chauſſée-Bau auf das deutlichſte beſtimmet worden iſt, und findet die Teutſchordiſcher Seits gemachte vermeintliche Einwendung, als ob man Hochfürſtl. Brandenburgiſcher Seits ſothane Concurrenz um deswillen zu begehren nicht befugt ſeye, weil der hohe Teutſche Orden ſolche vice verſa nicht verlangen könne, nicht die geringſte Attention.

In dem oben ſub Nro. 5. beygelegten Fränkiſchen Craisſchluß vom 3. Febr. 1769. und deſſen 3ten Abſatz iſt nemlich für billig erkannt, und inter ſtatus ganz insbeſondere verabredet worden, daß derjenige Stand des Reichs, welcher von ſeinem Nachbar keine Concurrenz zum Straßenbau verlanget, auch zu dergleichen Ableiſtung im Wechſel nicht verbunden ſeye, und hieraus will man Teutſchordiſcher Seits darthun, als ob deſſen- auf unſtreitig Hochfürſtl. Brandenburgiſchem Territorio domiciliirende Hinterſaſſen zum dieſſeitigen Straßenbau zu concurriren nicht ſchuldig, ſomit auch gegen alles Recht und Befugnis beygezogen worden ſeyen.

§. 10.

Allein, es iſt in nur angezogenen reiflichſt überdachten Craißſchluß eigentlich blos dieſes enthalten, daß ein Stand des Reichs dem andern **nur in dem Fall** zur Concurrenz beym Chauſſée-Bau nicht ziehen könne, wenn dieſer leztere bey ſeinem eigenen Territorial-Straßenbau von dem erſtern keine Concurrenz NB. **verlanget**, dahingegen nirgends verbotten iſt, am allerwenigſten auch mehr erwähntem Craißſchluß zuwider läuft, daß ein Reichsſtand den andern zur Concurrenz beym Chauſſée-Bau alsdann beyzuziehen befugt ſeye, wenn auch lezterer ſolche Concurrenz von dem erſtern zu prätendiren weder Gelegenheit noch Macht hat, ſomit auch ſolche **nicht verlangen kan.**

Denn jene Craißſchlußmäßige Verordnung zielet blos auf die Beobachtung des Reciproci in ſolchen Fällen, wo **beede** Stände des Reichs die

Concurrenz prätendiren können, und schliesset mithin die Verbindlichkeit zu einer einseitigen Concurrenz per rerum naturam, eben so wenig aus, als wenig in diesem Fall, schon nach der gesunden Vernunft die Beobachtung des Reciproci sich nur gedenken lässet.

§. 11.

Da nun, wie bereits vorhin angeführet worden, und ausserdem auch Reichskündig ist, die von Nürnberg über Closter Hailsbronn nach Anspach gehende Heer- und Landstraße auf unstreitigem Hochfürstl. Brandenburgischen Territorio belegen, die zu solchem Straßenbau beygezogene Teutschordische Hintersassen zu Gutzberg und sonsten ebenfalls auf Hochfürstl. Brandenburgischen Territorio gesessen, und somit der Hochfürstl. Brandenburgischen Landeshoheit offenbar unterworfen sind, so wird wohl niemand mit Grund in Abrede zu stellen vermögend seyn, daß man Hochfürstl. Brandenburgischer Seits allerdings befugt gewesen, auch es, ereignenden Falles, noch immer seye, nurberegte wenige Teutschordische Hintersassen qua Hochfürstl. Brandenburgische Unterthanen zu Chaussirung sothaner Land- und Heerstraße verhältnismäßig beyzuziehen; daß aber auch dessen ohngeachtet, von dem hohen Teutschen Orden das Reciprocum aus dem Grunde weder verlanget, noch diesseits jemals zugestanden werden könne, weil beobter hohe Orden auf derjenigen Seite, wo sothane Landstraße gelegen, kein Territorium, und mithin auch in dem ganzen Fürstenthum Anspach keine Landstraßen besitzet, folglich auch dasjenige, was in dem oben ebenfalls sub Nro. 4. beygebrachten Fränkischen Craiß-Conclusо vom 14. Dec. 1765. wegen *reciprocirlicher* Concurrenz beym Chaussée-Bau vestgesetzet werden, auf gegenwärtigen Fall gar nicht applicable, sondern blos bey Territoriis *mixtis* statt findet, das Hochfürstl. Brandenburgischen Territorium aber, eben sowohl ein Territorium *clausum* ist, als alle angränzende Craißstände dergleichen zu haben, gegen das Hochfürstl. Haus Brandenburg behaupten.

§. 12.

So überzeugend nun aus dem bisherigen erhellet, daß die Teutschordische auf dem Hochfürstl. Brandenburgischen incontestablen Territorio domicilirende und zunächst an der Landstraße gesessene Hintersassen zu deren Reichs- und Craißschlußmäßiger Chaussirung allerdings verhältnismäßig beygezogen werden dörfen, und zwar ohne ihre Vogthey und Lehenherrschaften, wegen sothaner Concurrenz erst zu requiriren, obgleich der hohe Teutsche Orden das Reciprocum nicht verlangen kan; So einleuchtend wird nunmehro dargethan werden, daß diese zwischen dem Hochfürstl. Hauß Brandenburg und dem hohen Teutschen Orden obwaltende Differenz der Cognition und Entscheidung eines der höchsten Reichs-Gerichte keineswegs unterworfen seyn, sondern deren Auseinandersetzung lediglich dem Löbl. Fränkischen Craiße gebühre.

§. 13.

Digitized by Google

§. 13.

Daß das Regale exſtruendi vias publicas ad Cauſas Politiae nicht aber Juſtitiae gehöre, iſt eine im ganzen teutſchen Reich ſo ausgemachte Sache, als je eine ſeyn kan. Eben ſo unbeſtreitbar iſt es auch, daß die Unterſuchung und Entſcheidung einer über die Anlegung der öffentlichen Heer- und Landſtraßen entſtehenden Differenz keinem der höchſten Reichs-Gerichte zuſtehe, ſondern jedesmal von dem hierbey concurrirenden Reichs-Craiß erörtert werden müſſen.

Dieſe Sätze gründen ſich theils auf Reichsgrundgeſetze und auf allgemeinverbindliche Craißſchlüße, theils auf die unfürdenkliche Obſervanz. Denn ſo iſt unter andern in der **neueſten Kaiſerl. Wahlcapitulation** Art. XII. §. 4. ausdrücklich feſtgeſetzet und zugeſichert worden, daß

„denen Reichs-Gerichten keineswegs geſtattet werde, in die innere „Kriegs- Civil- und **oeconomiſche Verfaſſung derer Reichs-Craiße**, Hand einzuſchlagen, darüber auf einigerley Weiſe zu er„kennen, oder wohl gar Proceße ausgehen zu laſſen.“

Ferner iſt in dem oben Nro. 5. angehängten Fränkiſchen Craiß-Concluſo vom 3. Febr. 1769. und deſſen 3ten Abſatz in fine verſehen, daß wenn inter ſtatus über die Concurrenz bey Chauſſirung der Land- und Heerſtraßen Uneinigkeit entſtehe,

„bey allenfalls nicht zu erreichen ſeyender ſchiedlicher Auseinanderſe„zung — — beeden Theilen ohnbenommen bleibe, es am Ende auf „die Entſcheidung des Craißes ankommen zu laſſen.“

Was aber die Obſervanz anbelanget, ſo iſt davon in dem bey **dieſer Hochanſehnlichen Reichs-Verſammlung** erſt vor ein paar Jahren wegen der zwiſchen Brandenburg-Onolzbach und Bayreuth, und Herren Burgermeiſtern und Rath der Reichs-Stadt Nürnberg obwaltenden Chauſſée-Bau-Differenzien von mir übergebenen und mit Beylagen von Lit. A. bis N. incl. verſehenen Memoriali das paſſendſte und merkwürdigſte neueſte Beyſpiel zu finden.

§. 14.

Es iſt aber auch um deswillen um ſo auffallender, daß der hohe Teutſche Orden keinen Umgang nehmen mögen, die gegenwärtig obwaltende Differenz an den Hochlöbl. Reichs-Hofrath zu bringen, da eben derſelbige Teutſche Orden in ſeinem wegen des ab Seiten des Fürſtl. Oettingen-Oettingiſchen Hauſſes in pto. der Bau- und Unterhaltung der Kaiſerl. Heer- und Landſtraßen bey dem Hochlöbl. Kaiſerl. Reichs-Hofrath wider denſelben im Jahr 1774. impetrirten Allerhöchſt-Kaiſerl. Mandati S. C. bey dem Hochlöbl. Fränkiſchen Craiß-Convent unterm 28. September gedachten Jahrs ad Dictaturam gekommenen- und hier ſub Nro. 6. auszugsweiſe angebogenen Pro Memoria ausdrücklich und mit Beyſtimmung der erſt angezogenen Allerhöchſt Kaiſerl. neueſten Wahlcapitulation und darauf gegründeten allgemein-verbindlichen Craißſchlüße erkläret und behauptet hat, daß Nro. 6.

sothane Sache eine bloße Causa Circuli seye, worüber lediglich eine Höchlöbliche Craiß-Versammlung, keineswegs aber die höchste Reichs-Gerichte zu cognosciren befugt seyen, und daß daher auch das Fürstl. Oetting-Oettingischer Seits bey Hochlöbl. Kayserl. Reichs-Hofrath impetrirte Mandatum S. C. tanquam sub- et obreptitium, sofort wieder cassiret und aufgehoben werden müsse.

§. 15.

Es verlohnet sich allerdings der Mühe, die hieher passende eigene Worte dieses Teutschordischen Pro Memoria hier einzurücken, indem solche mutatis mutandis in gegenwärtiger Differenz mit dem Hochfürstl. Hauße Brandenburg völlig gegen denselben angewendet werden können, somit auch die Unschicklichkeit des jenseitigen Verfahrens um so deutlicher in die Augen leuchtet.

Es heisset nemlich unter andern in nurgedachtem Teutschordischen Pro Memoria

„daß aber sothanes (Fürstl. Oetting-Oettingischer Seits) herausgeschnellte Mandat nicht bestehen könne, ist nur allein von daher zu ermessen, weilen die Oettingische vorgebliche Beschwerde eine Sache ist, „so **zum Crais gehörig**, und deren Entscheidung die höchste Reichs-Gerichte vor sich zu ziehen nimmermehr gemeinet seyn werden.

„Oettingen greifet in die Jura des Hochlöbl. Fränkischen Craises ꝛc.

„**Es ist Causa Circuli**, und dieser Ursache wegen hält man sich, „als ein Membrum Circuli an diesen Hochlöbl. Crais, da man ex „parte ordinis nichts gethan, als sich denen Fränkischen Crais-Regle„ments gefüget, und wird es auch in Zukunft thun, indem man schul„dig und gehalten ist, zum Nachtheil dessen Gerechtsamen nichts zu „gedenken, noch jenen Juribus des Craißes etwas zu vergeben — —

„Man betrachte die Sache auf welcher Seite man immer will, so kan „das ausgegangene Mandat nicht bestehen; denn so wenig ein Reiche„Gericht befugt ist, in Ansehung der innerlichen Verfassung eines „Craißes Erkänntnis ergehen zu lassen, eben so wenig kan es auch no„torisch, Jura, wie in gegenwärtigem Fall, beschränken. "

Es tritt also hier gegen den hohen Teutschen Orden die bekannte Rechtsregel ein: quod quisque juris in alterum statuerit, ut ipse eodem utatur necesse est, und hätte dahero derselbe, wenn er sich wegen Beyziehung seiner an der von Nürnberg über Closter Hailsbronn nach Anspach gehenden Landstraße domicilirenden Hintersassen zu deren Chaussirung beschweret zu seyn erachten wollen, eben so, wie er gegen das Fürstl. Hauß Oettingen-Oettingen, mit Recht präteudiret, sich nicht an eines der Höchsten Reichs-Gerichte, sondern sogleich an den Hochlöbl. Fränkischen Craiß wenden, und selbigem allein die Untersuchung und Entscheidung seiner gegen das Hochfürstl. Hauß Brandenburg-Onolzbach zu haben vermeynenden Beschwerden überlassen sollen.

§. 16.

Digitized by Google

§. 16.

Allen jezt erzehlten Geschichts- und Akten-mäßigen Umständen nach, ist dahero um so leichter zu begreifen, wie empfindlich es **Sr. des Herrn Marggrafen zu Brandenburg Hochfürstl. Durchlaucht** und deren nachgesezten Regierung und untergeordneten Aemtern fallen müsse, daß ein Hochlöbl. Kayserlicher Reichs-Hofrath keinen Umgang nehmen mögen, denen Teutschordischer Seits, ganz unschicklich und Craißschlußwidrig dortselbst angebrachten- auch an und vor sich, samt und sonders blos erdichteten Beschwerden nur einiges Gehör zu geben, geschweige dann sogar ein Mandatum S. C. sonach aber, mit ohnerwarteter gänzlicher Verwerfung der diesseitigen bestbegründeten Einwendungen, eine Paritoriam ergehen zu lassen, ja endlich auch noch Commissionem ad exequendum zu erkennen.

§. 17.

Eine noch weit größere Beschwerde erwächset aber für **Se. Hochfürstl. Durchlaucht** den **Herrn Marggrafen zu Brandenburg** daraus, daß in dem- an sich höchstverehrlichen allerhöchst- Kaiserl. Mandato S. C. dem hohen Teutschen Orden die Landeshoheit über seine Hintersassen so in dem Hochfürstl. Brandenburgischen Territorio gesessen, eingeräumt werden will; denn es ist das Hochfürstl. Hauß Brandenburg bekanntlich seit unfürdenklichen Jahren, mit den Teutschen Häusern und deren Angehörigen, als Landesherr beliehen, und der Hochlöbl. Reichs-Hofrath kan salva justitia sich nicht ermächtigen, einem der Felonie schuldigen Reichsstand, und also noch weniger einem Reichs-Fürsten der sich keiner Felonie schuldig gemachet hat, seine Reichslehenbare Jura durch Mandata abzunehmen, auch haben überdieß sowohl die vorherige höchstseelige **Kaiser**, glorwürdigsten Andenkens, als auch des jetzt glorwürdigst- regierenden **Kaisers Joseph II. Majestät**, gleich im Eingang **Allerhöchst Dero** Wahlcapitulation eidlich versichert, Fürsten des Heil. Römischen Reichs bey ihren Hoheiten und Gerechtigkeiten zu lassen.

§. 18.

Aus allen bisherigen, erhellet nun auf das überzeugendste, daß

1.) man Hochfürstl. Brandenburgischer Seits vollkommen befugt gewesen, und jeden ereignenden Falles beständig seye, bey Reichs- und Craißschlußmäßiger Chaussirung der auf ohnstreitig Hochfürstl. Brandenburgischen Territorio belegenen- und von Nürnberg über Closter Hailsbronn nach Anspach gehenden Heer- und Landstraße, die zunächst an selbiger domiciliirende Teutschordische Hintersassen, ohne vorläufige Requisition bey deren Herrschaft verhältnismäßig, quovis modo beyzuziehen;

2.) daß dieses eine- blos die Oeconomica des Löbl. Fränkischen Craises betreffende Sache, und daher der Untersuch- und Entscheidung des Hochlöbl.

Reichs-Hofraths keineswegs unterworfen seye, sondern lediglich vor die Löbl. Craiß-Versammlung gehöre, mithin

3.) durch das von dem hohen Teutschen Orden per falsissima narrata et preces erschlichene- an sich höchstverehrliche Allerhöchst Kaiserl. Mandatum S. C. paritoriam, et decretam denique Commissionem ad exequendum, dann

4.) durch die in belobtem Mandato S. C. dem hohen Teutschen Orden über seine Hintersassen ohne allen Grund zugeeignet werden wollende Landeshoheit, denen bestbegründeten- und selbst in der neuesten Kaiserl. Wahlcapitulation bestättigten Gerechtsamen sowohl des Hochfürstl. Hauses Brandenburg als anderer ansehnlichen **Reichs-Mitstände**, wie nicht weniger der innern Verfassung des Löbl. Fränkischen Craißes zu nahe getretten worden seye, folglich die ansehnlichste Territorial-Gerechtsame nicht nur des **Hochfürstl. Brandenburgischen Hauses**, sondern auch eines jeden einzelnen **Reichs-Mitstandes**, welchem zu andern Zeiten auf die nemliche Art durch Mandata, sein Territorium entzogen werden mögte, somit die Wohlfahrt des gesammten **Heil. Röm. Reichs** hierbey wesentlich versiret, und daher ein ohnlaugbares Gravamen commune statuum Imperii vorhanden ist; So hoffen **Ihro des regierenden Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach und Bayreuth Hochfürstl. Durchlaucht** von sämtlichen **Höchst- und Hohen- auch Ansehnlichen Mitständen** zuversichtlich, **Dieselbe** werden sich gefallen lassen, gegenwärtige an diese **Hochansehnliche Reichs-Versammlung** gebrachte Angelegenheit reiflich zu erwägen und zu beherzigen, **Allerhöchst Ihro Kaiserl. Majestät** die Erheblichkeit der diesseitigen Beschwerden in einem ehemöglichst abzufassenden Reichs-Gutachten auf das einleuchtendste vorzustellen, und **Allerhöchst-Dieselbe** zu ersuchen, gegenwärtige Differenz, mittelst Aufhebung des gesammten bisherigen Verfahrens des Hochlöbl. Kayserl. Reichs-Hofraths, an die Löbl. Fränkische Craiß-Versammlung zu Craißschlußmäßiger Vermittelung allergerechtest zu verweisen, und respective das Hochfürstl. Brandenburgische Hauß bey seinem wohlerworbenen Reichs-Lehen und Territorio ohngekränkt zu belassen, dem Hochlöbl. Kayserl. Reichs-Hofrath aber alle fernere Erkenntnis und Verfügung in nur berührter und derselben ähnlichen Sachen gänzlich zu untersagen.

Womit sich **Denenselben** zu fernerer Gewogenheit und Freundschaft gehorsamst ergebenst empfiehlt, und mit aller Hochachtung und Dienstbegierde beharret

Ewr Hochwürden Hoch- Hochwohl- Wohl- und HochEdelgebohrn.

Regensburg den 27 Febr. 1782.

gehorsamst ergebenster Diener
Theodor von Salzmann.

Digitized by Google

Beylagen

Zu dem von Hochfürſtl. Brandenburg-Onolzbach und Bayreuthiſcher fürtreflicher Geſandſchaft, bey der Hochanſehnlichen Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg, zu übergebenden Memoriali, in Betreff der zwiſchen Höchſtgedachtem Hauſe, und dem hohen Teutſchen Orden ꝛc. obſchwebenden Chauſſée-Bau-Differenz.

Nro. I.

Kayſerliches Mandatum S. C.

de 22. April 1776.

Wir Joſeph der andere, von Gottes Gnaden, erwählter Römiſcher Kayſer ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Ehrſamen, Gelehrten, Unſern und des Reichs lieben Getreuen, N. und N. Canzlar und Räthen der Fürſtl. Brandenburgiſchen Regierung zu Onolzbach, dann, denen Aemtern Hailsbronn und Schwabach, Unſere Kayſerliche Gnade, und fügen hiemit zu wiſſen, wie daß bey Uns die Fürſtl. Teutſchmeiſteriſche Regierung zu Mergentheim, in denen copeylichen Anſchlüßen de præſentatis ſechs und zwanzigſten Octobris, ſieben und zwanzigſten Novembris vorigen, dann achtzehenden Januarii laufenden Jahrs, allerunterthänigſt klagend vorgeſtellet, obwohlen in des heiligen Römiſchen

mischen Reichs Satz- und Ordnungen, allenthalben genüglich versehen, und geordnet sey, daß kein Stand des Reichs, den andern, in seinen wohlhergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten, turbiren- noch kränken- vielweniger eigenmächtigen Gewalts verfahren- sondern sich, bey habenden Ansprüchen und Forderungen, an den Weeg Rechtens halten- und sich daran genügen lassen solle; Und obwohlen die Balley Franken, auf Unsere- wegen Herstellung der Land- und Commercial-Straßen, erlassene Kayserliche Verordnung hierauf ihre- in verschiedenen Districten gelegene Straßen, wirklich zu bauen angefangen, und mit Verwendung vieler Kösten, ohne von jemanden, die allermindeste Concurrenz zu verlangen, in Chaussée- mäßigen Stand hergestellet, so wäre deme ohngeachtet von dem Fürstl. Anspachischen Verwalter-Amt zu Hailsbronn, ein- in Gutzberg seßhaffter- dem Teutschen Orden und der Commende Nürnberg angehöriger erbgehuldigter- dann Lehen- Gericht- Vogt- Dienst- und steuerbarer Unterthan, Nahmens Georg Leonhard Schwab, bey dem- von Nürnberg bis Anspach zu bauen angefangenen Straßenbau, zum Steinführen gebotten, sofort ihme allein nicht nur Sieben Ruthen Landes, worzu er die Materialien herbey zu führen hätte, angewiesen, sondern auch, da er sich hierzu nicht alsogleich einverstanden, ein Feldjäger als Exequent, dem er täglich Fünf und Vierzig Kreuzer bezahlen müssen, unter Bedrohung doppelter Execution und schärferer Zwangsmittel, ins Hauß geschicket worden.

Ob man nun schon implorantischer Seits, sich hiergegen protestando verwahret, zugleich aber auch die billigste Vorstellungen gemacht, so wären deme ohngeachtet, alle und jede- in der ganzen Gegend wohnhaffte- mit Lehen- Gericht- Vogt- Dienst- und steuerbaren Höfen sowohl, als auch die nur mit leeren Häusern, ohne Güther und Anspann versehene- dem Teutschen Orden jedoch steuerbare- und insgesamt mit Erbhuldigungs-Pflichten einzig und allein zugethane Unterthanen, mit äusserster Strenge zum Straßenbau angehalten, sofort dann die- in Hußaren und Feldjägern bestehende Exequenten, mit empfindlichster Verlezung der Teutschen-Ordens-Jurisdiction, indistinctim in die Hofgüther, nicht nur eingelegt- und excessivé Preßgelder abgefordert- sondern auch die Unterthanen dahin gezwungen und angehalten worden, die- zum Straßenbau erforderliche Steine, auf ihre eigene Kösten selbsten graben und brechen lassen zu müssen, dann solche herbey zu führen, und noch über das mit Handfrohnen die Straßen selbsten zu bauen, wobey man auch imploratischer Seits so weit gegangen, daß sogar die- nächst an der Straßen gelegene- besaamt gewesene Felder, nach freyer Willkühr angegriffen, und grose Stück davon eigenmächtig abgerissen, mithin des Teutschen Ordens eigenthümlicher Grund und Boden spoliiret worden. Nicht minder hätte das Fürstl. Anspachische Ober- und Kasten-Amt Schwabach, an die diesseitige- mit aller Jurisdiction unterworfene Unterthanen zu Steinbühl, Röttenbach und Sandreuth, anmaßliche Signaturen erlassen, und denenselben, unter dem Vorwand einer Ober-Amts-Jurisdiction, die Steinfuhren zu dem- von Schweinau aus, gegen Schwäbach fortzuführenden Chaussée-Bau angesonnen, wogegen man aber implorantischer Seits feyerlichst

prote-

proteſtiret, und quævis Competentia gegen dieſe Zudringlichkeiten ſich reſerviret hätte: wie alle dieſes aus obangezogenen Exhibitis und deren Beylagen, mit mehrern zu erſehen iſt. Wann nun Uns demnach die Fürſtl. Teutſchmeiſteriſche Regierung allerunterthänigſt angerufen und gebetten, Wir wider Euch die Regierung, und die Aemter Hailsbronn und Schwabach, Unſer Kayſerliches Mandatum zu erkennen- und ergehen zu laſſen, gnädigſt geruheten, maſſen dann auch erlanget, daß nach reifer- der Sachen Erwägung, Unſer Kayſerliches Mandatum de non turbando ordinem Teutonicum in poſſeſſione vel quaſi juris territorialis in proprios ſubditos, deſiſtendo ab omnibus violentiis, in ſpecie autem ab executione concurrentiae ad reparandas vias publicas, et de reſtituendo damna hactenus illata, nec via facti, ſed juris procedendo, ſine Clauſula poenale, annexa citatione ſolita, anheut zu Recht erkannt worden; Als gebieten Wir Euch der Regierung, und Euch Mitbeklagten, von Römiſch- Kayſerlicher Macht, bey Poen Zehen Mark löthigen Goldes, halb in Unſere Kayſerl. Cammer, und den andern halben Theil Imploranten unnachläßig zu bezahlen, hiermit ernſtlich, und wollen, daß Ihr, nach Inſinuir- oder Verkündigung dieſes Unſers Kayſerl. Gebotts, den Teutſchen Orden in ſeinem wohlhergebrachten Beſiz der Landesherrlichen Obrigkeit, über ſeine eigene Unterthanen nicht ſtöhret- dann von allen Gewaltthätigkeiten, inſonderheit aber von ohngebührender Concurrenz- Erzwingung zum Straßenbau, abſtehet, denen Teutſchen-Ordens-Unterthanen, die bishero zugefügte Schäden und Köſten wiederum erſezet- auch überhaupt Euch aller Thätlichkeiten enthaltet, und den ordentlichen Weeg Rechtens gebrauchet, deme alſo und zuwider nicht thuet, noch hierinnen ſäumig oder ungehorſam ſeyet, als lieb Euch iſt, obbeſtimmte Poen und Unſere Kayſerliche Ungnade zu vermeiden, das meynen Wir ernſtlich.

Wir heiſchen und laden Euch auch, von obberührt- Unſerer Kayſerlichen Macht auch Gericht und Rechts wegen, hiermit, und wollen, daß Ihr innerhalb zweyen Monaten, den nächſten nach Inſinuir- oder Verkündigung dieſes Unſers Kayſerl. Gebotts, ſo wir Euch für den erſten, anderten, dritten- lezten und endlichen Gerichts-Tag ſezen, und benennen, peremtorié, oder, ob derſelbe kein Gerichts-Tag ſeyn würde, den nächſten Gerichts-Tag hernach ſelbſt, oder durch einen gevollmächtigten Anwalt an Unſerm Kayſerlichen Hof, welcher Orten derſelbe alsdann ſeyn wird, erſcheinet, glaubliche Anzeige und Beweiſe zu thun, daß dieſem Unſern Kayſerlichen Gebott, alles ſeines Innhalts allergehorſamſt gelebet worden ſeye, wo nicht, alsdann zu ſehen, und zu hören, daß Ihr, um Ungehorſams willen, in die obgedachte Poen gefallen ſeyet, mit Urthel und Recht zu ſprechen, zu erkennen und zu erklären, oder aber erheblich- beſtändige Urſachen, ob Ihr einige hättet, warum ſothane Erklärung nicht geſchehen ſolle, dargegen in Rechten vorzubringen, und endlichen Entſcheids und Erkänntnis darüber zu gewarten.

Wann Ihr nun kommet und erſcheinet, alsdann alſo, oder nicht, ſo wird nichts deſto weniger, auf des ungehorſamen Theils, oder deſſen Anwaldts, aller-

unterthänigſtes Anlangen und Bitten, mit gemelter Erkänntniß und Erklärung auch anderen hierinnen ferner in Rechten verfahren, gehandelt und procediret werden, wie ſich das, ſeiner Ordnung nach, eignet und gebühret: darnach habt Ihr Euch allerſeits allergehorſamſt zu richten. Geben zu Wienn, den zwey und zwanzigſten Aprilis, Anno Siebenzehen Hundert Sechs und Siebenzig, Unſers Reichs im Dreyzehenden.

Joſeph, mppr.

L. S.

Vt RFürſt Colloredo, mppr.

Ad Mandatum Sac. Cæſ.
Majeſtatis proprium
Johann Georg Reizer, mppr.

Nro. 2.

Paritoria vom 26. Januarii 1778.

In Stritt-Sachen ſich verhaltend zwiſchen der Fürſtl. Hoch- und Teutſchmeiſteriſchen Regierung zu Mergentheim, Klägern und Impetranten eines- entgegen und wider die Fürſtl. Brandenburg-Onolzbachiſche Regierung, dann die Aemtere Hailsbronn und Schwabach, Beklagte, und Impetraten, andern Theils, Mandati de non turbando Ordinem teutonicum in poſſeſſione vel quaſi juris territorialis in proprios ſubditos, deſiſtendo ab omnibus violentiis, in ſpecie autem ab exactione concurrentiæ, ad reparandas vias publicas et de reſtituendo damna hactenus illata, nec via facti, ſed juris procedendo, S. C. poenalis, wird beklagter Regierung, und denen Mitbeklagten, Zeit zweyer Monathen von Amtswegen hiermit angeſezet, glaubliche Anzeige und Beweiß zu thun, daß gedacht ausgangen- verkünd- und reproducirten Kayſerl. Mandato, der hiergegen ſowohl puncto fori als ſonſten gemachten und hiermit verworfenen Einwendungen ohngehindert, ein völliges Genügen geleiſtet worden ſeye, mit der ausdrücklichen Warnung, daß in Verbleibung deſſen: impetratiſcher Theil, jezt als dann, und dann als jezt, in die obgedachtem

Kayſer-

Digitized by Google

Kayſerlichen Mandato einverleibte Poen, fällig erkläret ſeyn, auch der würklichen Execution halber, und ſonſten, auf impetrantiſches ordentliches Anrufen, ferner ergehen ſolle, was Rechtens.

Signatum zu Wien, unter Ihro Kayſerlichen Majeſtät hervorgedruckten Kayſerlichen Secret-Inſiegel, den ſechs und zwanzigſten Januarii Anno Siebenzehen Hundert acht und Siebenzig.

NFürſt Colloredo.

L.S.

Johann Georg Reizer, mppr.

Nro. 3.

Reichs-Hofraths-Concluſum

vom 27ſten Martii 1781.

Teutſchorden, Ca. Brandenburg-Onolzbach, Mandati et parit. die Beyziehung der Teutſchordiſchen Unterthanen zum Straßenbau betreffend, ſive impetrantſ. Aldt. v. Fichtl ſub præſ. 19. huj. docendo de inſinuato Concluſo lapſoque trno. ſupplicat pro decernenda ob non ſperandam paritionem Executione reali appon. documentum Inſinuationis et Concl.

Idem ſub præſ. eodem producit nova Mandata procuratoria et ſupplicat pro eorumdem ſolita Regiſtratione et communicatione appon. Mandata.

Imo Ponatur Documentatio inſinuati Concluſi de 15. Jan. an. curr. ad acta.

2do Fiat nunc Commiſſio ad exequendum, auf den Herrn Fürſten zu Bamberg, und den Herrn Herzog von Sachſen-Meinungen, auch die verwittibte Frau Herzogin als Vormunderin, et cum acclusione des- in Sachen erkannten Kayſerl. Mandati et Paritoriæ de 22. Aprilis 1776. et 26. Jun. 1778. reſcribatur iisdem, dem Impetratiſchen Theil zu deren Befolgung, noch einen Termin von zwey Monaten anzuberaumen, nach deſſen fruchtloſen Verlauf aber gedachte Kayſerl. Erkänntniße ſumtibus partis impetratæ, in Vollzug zu ſezen, und, wie ſolches geſchehen, Kayſerl. Majeſtät ſeiner Zeit allerunterthänigſt anzuzeigen.

3tio Communicetur, das neuerlich ausgeſtellte impetrantiſche Mandatum procuratorium parti impetratæ altero Exemplari ad Acta retento.

Johann Peter Ebhngen, mppr.

Nro. 4.

Extract Fränkischen Craiß-Conclusi de 14. Decbr. 1765.

Nach dem Inhalt derer auf das quoad quæst. quomodo? in der Verbesserungs-Sache derer Heer- und Commercial-Straßen, auf die dahin einschlagende und mit-ausgesezte 9. Fragen, zu fernerer Berathung gediehene jüngere Deliberandum VII. bereits abgelegten Stimmen, ist man des Dafürhaltens, und hat sich dahin einverstanden, daß, da dießfalls

ad quæstionem I.

die Chaussée- mäßige Anleg- und Einrichtung besagter Landstraßen, quoad quaestionem an? bereits anbeliebt und beschlossen worden, so auf diejenige zu verstehen, wo mit dergleichen jezo festgesezten Straßenbau, der Anfang noch nicht gemacht worden, anmit die andere, welche vorhero schon in einen jedoch sonst auch guten und dauerhaften Stand, hie und da hergestellt sind, für dießmahlen also zu belassen, hinkünftig aber nach sothanem Chaussée-mäßigen Plan ebenfalls annoch anzulegen und zu verbessern seyen, es bey diesem Schluß lediglich sein Bewenden habe, nunmehro aber mit allem Ernst darauf zu gedenken seye, daß währender gegenwärtiger Winterszeit, mit dem Steinbrechen und der Zufuhr zu Fortsezung allerseitigen mehrgedachten Straßenbaues im bevorstehendem Frühjahr nicht gesäumet werde.

Quoad quæstionem II.

hingegen, was die zwischen denen Benachbarten strittige Landstraßen, dann die erforderliche Kosten-Concurrenz zur Reparatur belange, so wäre zu Beförderung sothanen pro bono publico höchsterspriesslichen Werks, zwar denenselben die dießfallsige schiedliche und selbstgeneigte Vereinbarung zu überlassen; Man wäre aber anbey des räthlichen Erachtens, das annehmlichste Auskunfts-Mittel zu seyn, wenn zu Abkürzung aller Weitläuftigkeiten, sich gegen einander erkläret werden wolle, daß dergleichen strittige Bauführungen entweder mit gemeinsamer Hand-Anlegung, oder auch einseitig, doch mit genugsamen Geld-Beytrag, salvo cujuscunque Jure, mit der Rechts-verwahrlichen Verbindnis, unternommen und vollzogen würde, daß hieraus kein Theil, weder gerichtlich, noch ausser-gerichtlich, einen Actum possessorium dieserwegen vor sich allegiren könne; wobey, nebst der ad Protocollum Circulare zu machenden Anzeige, die wechselsweise Ausstellung besonderer Reversalien, beyden Theilen zu desto mehrerer Sicherheit vorbehalten bleiben möge: wie ingleichen

ad quæstionem III.

denen hoch- und löblichen Ständen in Territoriis mixtis die reciprocirliche Wählung gutbefindlicher Vergleichs-Mittel über die Personal-Frohn, oder Abtrags-Leistung mit baarem Geld, und dessen Bestimmung, in diesem besondern Vorfall hauptsächlich wäre anheim zu geben; als wohin nicht minder

ad quæstionem IV.

die ebenmäßige Concurrenz der eingesessenen R. Ritterschaft und derselben Unterthanen, einschlage, wovon aber dieselbe, und deren Unterthanen, keineswegs auszunehmen,

aner-

anerwogen, und da selbigen, der aus öfters erwähntem Straßen-Verbesserungs-Werk entspringende wichtige Vortheil, in eben der Maas, wie allen übrigen Landen, zu Theil werde, so wäre auch nicht abzusehen, wie daß mit dem Schein der Billigkeit oder Rechtens, eine Freylassung verlanget- vielweniger behauptet werden könnte. Allermassen ein vormahls von Kayserlicher Majestät, an den Löbl. Schwäbischen Craiß dießfalls erlassenes allerhöchstes Rescript, vermög welchem, die Reichs-Ritterschaft sowohl, als auch die Klöster und Stiffter derer Teutschen- und Maltheser Ritter-Orden, dazu bereits ausdrücklich angewiesen worden, hierinnen deutliche Maas und Ziel gebe. Ob, und wie weit aber zu etwaiger billiger Erleichterung eine Concurrenz verwilliget werden wolle, und, ob nicht eine Sache des ganzen Cantons, nach dem Schwäbischen Vorgang, von der Ritterschaft daraus gemacht werden wolle, wolle man denen mit dem Straßenbau betroffen werdenden Adelichen Gliedern, selbst überlassen und anheim geben.

Immittelst aber möchte doch erforderlich seyn, daß von Craißes wegen an die Direction der Fränkischen und Schwäbischen Ritterschaft, von denen bereits gefaßten- und noch zu fassenden dieſseitigen Craiß-Schlüßen, in der Absicht die nöthige Nachricht baldigst ertheilet würde, damit Ihrer Seits, die baldige vorbereitliche Anstalten, der Gebühr nach, vorgekehrt werden könnten; welchem Nachrichts-Schreiben, auch noch am Ende beygefügt werden könnte, daß, auf den unverhofften Unterbleibungs-Fall, von Craißes wegen, nicht nur allein nach Vorschrift der im Mittel liegenden Reichs-Gesetze und des Reichs-Herkommens, gegen die Saumseligen vorgeschritten- sondern auch bey Kayserlicher Majestät selbst, die allerunterthänigste Anzeige hievon werde gemachet werden ꝛc. ꝛc.

Nro. 5.

Extract Fränkischen Craiß-Concluſi de 3. Febr. 1769.

ꝛc.

ꝛc. Im übrigen wäre aber

3.) der unmißkennlichen Regel der Billigkeit ganz angemessen, und ist auch zugleich inter ſtatus ganz ins besondere verabredet worden, daß derjenige Stand, welcher von seinem Nachbar keine Concurrenz zur Straßen-Verbesserung verlange, auch zu dergleichen Ableistung im Wechsel nicht gehalten und zu vermögen seye, sondern, wo ein ausnehmend beträchtlicher Umstand dießfalls ins Mittel trettete, beyden Theilen angerathen werde, sich hierunter selbst ebenfalls schiedlich zu vertragen, bey allenfalls nicht zu erreichen seyender und schiedlicher Auseinanderſezung aber, beyden ohnbenommen bleibe, es am Ende auf die Entscheidung des Craißes ankommen zu lassen ꝛc.

Nro. 6.

Extract, Teutschordisches ad Dictaturam Circuli gekommenes Pro Memoria, in Sachen Oettingen, contra Teutschorden, s. die Commende Ellingen Mandati S. C. die Bau- und Unterhaltung der Heer- und Landstraßen betreffend.

ꝛc. Daß aber sothanes heraus geschnellte Mandat, nicht bestehen könne, ist nur allein von daher zu ermessen, weilen die Oettingische vorgebliche Beschwehrde eine Sache ist, so zum Crayß gehörig, und deren Entscheidung, die höchste Reichs-Gerichte vor sich zu ziehen, nimmermehr gemeynet sey werden ꝛc.

ꝛc. Es ist Causa Circuli, und dieser Ursachen wegen hält man sich, als ein Membrum Circuli, an diesen Hochlöbl. Craiß, da man ex parte Ordinis, nichts gethan, als sich denen Fränkischen Craiß-Reglements gefüget, und wird es auch in Zukunft thun, indeme man schuldig und gehalten ist, zum Nachtheil dessen Gerechtsamen, nichts zu gedenken, noch denen Juribus des Crayßes, etwas zu vergeben.

Da man sich auch in subſtrato, bey Errichtung der Schranken zu Pfeffingen, und Erhebung des Weeggelds nach vorgängiger Anfrage, und erhaltener Erlaubnus, ſtricte an die Fränkische Craiß-Verfügung gehalten, so ist nicht abzusehen, wie gegen den hohen Orden eine rechtliche Klage, bey einem der höchsten Reichs-Gerichte statt finde, am allerwenigsten ist zu begreifen, wie in einer solchen Angelegenheit, so keine Justiz- sondern eine Craiß-Sache ist, eine Reichsgerichtliche Erkänntnis Platz greiflich seyn könnte. Man betrachte die Sache, auf welcher Seite man nur immer will, so kan das ausgegangene Mandat nicht bestehen; denn so wenig ein Reichs-Gericht befugt ist, in Ansehung der innerlichen Verfassung eines Craißes, Erkänntnus ergehen zu lassen, eben so wenig kan es auch notorisch, Jura, wie im gegenwärtigen Fall beschränken ꝛc. ꝛc.